

# **Satzung des smart-Club Schleswig-Holstein e.V.**

## **§1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „smart-Club Schleswig-Holstein e.V.“, abgekürzt „smart-Club SH e.V.“.  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Lübeck.

## **§2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des gemeinschaftlichen Fahrens aller Modelle des Fahrzeugherstellers Micro Compact Car GmbH sowie deren Rechtsnachfolgern, ebenso die Förderung des Erfahrungsaustausches der Vereinsmitglieder untereinander und das Durchführen gemeinschaftlicher smart - Treffen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **§3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2001.

## **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich per Brief oder durch Ausfüllen des Online-Beitrittsformulars auf der Internetseite des Vereins zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die formlose Annahme des Vorstandes.
3. Die Mitgliedschaft endet
  1. mit dem Tod des Mitgliedes
  2. durch eine Austrittserklärung, schriftlich per Brief, gerichtet an den Vorstand; sie ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig,
  3. durch Ausschluss aus dem Verein
    1. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein solcher Beschluss muss durch den Vorstand mit qualifizierter 2/3-Mehrheit gefasst werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Übergabeeinschreiben mit Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.
    2. Ein Mitglied, dessen Mitgliedschaft beendet ist, hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
    3. Ein Mitglied, das seinen Jahresbeitrag bis zum 31.01. des Jahres nicht bezahlt wird automatisch zum 01.02. des Jahres aus dem Verein ausgeschlossen.

## **§5 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorstandsgremium von 3 Personen.  
Alle 3 Personen sind gleichberechtigt.  
Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.  
Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Das Vorstandsmitglied, welches das Amt des Kassenwarts innehält, ist für diesen Bereich, im Rahmen der täglichen Geschäfte, allein vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
3. Ein Vereinsmitglied kann kein Vorstandsmitglied des smart-Club SH e.V. werden oder sein, wenn er zur gleichen Zeit ein Amt oder eine Führungsposition in einem anderen smart-Club oder einer smart-Club ähnlichen Organisation bekleidet, egal ob diese(r) als Verein eingetragen ist oder nicht.  
Für eine Ausnahme von der Regel ist eine Zustimmung der Mitgliederversammlung mit qualifizierter 2/3 Mehrheit notwendig.
4. Sollte ein Vorstandsmitglied nach seinem Ausscheiden aus dem Vorstand des smart-Club SH e.V. in einem anderen smart-Club oder einer smart-Club ähnlichen Organisation, egal ob diese(r) als Verein eingetragen ist oder nicht, ein Amt oder eine Führungsposition bekleiden, ist er zur absoluten Verschwiegenheit gegenüber Dritten hinsichtlich der smart-Club SH e.V. Interna verpflichtet.  
Bei einer Verletzung der Verschwiegenheitsverpflichtung können die Mitglieder des smart-Club SH e.V. durch eine qualifizierte 2/3 Mehrheit den Vorstand mit der Wahrung ihrer Interessen und somit auch zur strafrechtlichen Verfolgung der betroffenen Person beauftragen.

## **§7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich durch ein Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an die Mitglieder. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
  2. Wahl des Vorstandes
  3. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
  4. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
  5. Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§8 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum 1. Januar im Voraus fällig.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet und genehmigt wird.

### **§9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

1. Über die Auflösung des Vereins kann in einer per Post einberufenen Mitgliederversammlung durch einen Beschluss mit 2/3-Mehrheit entschieden werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Krebshilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Eine Zuwendung von Vermögen oder Vermögensvorteilen an Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **§10 Liquidatoren**

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes die Liquidatoren.

18.03.2018

## **Beitragsordnung des smart-Club Schleswig-Holstein e.V.**

1. Tritt ein Mitglied erst nach Beginn des Geschäftsjahres dem Verein bei, so ist trotzdem der Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Beitrags beträgt 25,- Euro.